Wien, Donnerstag den 15. August 1878. XI. Jahrgang. Nr. 33.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Die Vidirung der Hausirbücher.

Von Dr. Valentin Pogatschnigg.

Bei der Handhabung jener Bestimmungen des Hausirpatentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, welche sich auf die Vidirung der Hausirbücher beziehen, wird von verschiedenen Aemtern und Behörden sehr ungleichmäßig verfahren. Jedem Verwaltungsbeamten ist es bekannt, daß das vorgeschriebene Vidi bald in der einfachen Form des Wortes: „Gesehen“, bald wieder mittelst einer längeren auch die Dauer der Giltigkeit bestimmenden Clausel wie: „Gesehen auf die Dauer von zwei, drei 2c. Tagen, einem, zwei, drei 2c. Monaten“ in das Hausirbuch eingetragen wird. Und es läßt sich mit ziemlicher Sicherheit der Satz aufstellen, daß die älteren vor dem Jahre 1868 erfolgten Vidirungen fast durchwegs diesen einengenden Zusatz enthalten, dieser aber in dem Maße seltener wird, als die betreffenden Amtshandlungen uns zeitlich näher liegen; eine weitere Thatsache ist die, daß die in der letzten Zeit von den k. k. Staatsbehörden vorgenommenen Visa mit geringen Ausnahmen sich auf das einfache „Gesehen“ beschränken, während die oberwähnte Clausel zumeist auf Seite der Gemeinden und Magistrate in Uebung steht.

Derartige Ungleichmäßigkeiten der Praxis sind nun an und für sich nichts Ungewöhnliches und finden ihre Analogien in allen Zweigen der Verwaltung. Denn sie können durch mancherlei Umstände erzeugt worden sein. Sie können die Consequenz der Gesetzgebung selbst sein; es ist ja denkbar, daß eine gesetzliche Vorschrift mehrfache Auslegungen und demnach auch verschiedene Anwendungen zuläßt; ebenso ist es weiters möglich, daß der Inhalt einer gesetzlichen Bestimmung antiquirt und mit den Forderungen des Lebens nicht mehr im Einklange ist und die verfügende Behörde sich in Folge dessen versucht fühlt, mittelst einer aus der Natur des Falles herausgeschöpften Entscheidung oder Verfügung dem werdenden Rechte Geltung zu verschaffen. Sie können aber auch in Willkür oder in einem Mangel des Wissens auf Seite des betreffenden Amtes ihren Ursprung haben. Von welchen Ursachen sie nun auch herrühren mögen, so bleiben sie doch immer eine Erscheinung, welche mit dem Principe der Gerechtigkeit, des gleichen Maßes für alle im Widerspruche steht. Eine exacte Verwaltung muß daher trachten, sie nach Möglichkeit zu vermeiden, und da, wo sie demungeachtet zu Tage treten, sie, sobald es nur angeht, wieder zu beseitigen. Diese ausgleichende Arbeit wird nun auf verschiedene Weise bewerkstelligt; entweder erlassen die Oberbehörden eigene Directiven zur Correctur der Verwaltung, wenn ihnen in einem bestimmten Falle eine solche Ungleichmäßigkeit des Vorgehens der Executivorgane zur Kenntniß gekommen ist, oder, und dies ist bei Weitem am häufigsten, es vollzieht sich diese Correctur von selbst in Folge der uniformirenden Wirkung der Judicate, welche Seitens der oberen Instanzen anläßlich der an sie gebrachten Recurse geschöpft worden sind.

Die Ungleichmäßigkeit bei der Vidirung der Hausirbücher vermag nun zu ihrer Erklärung und Rechtfertigung keine der ersten zwei oben erwähnten Ursachen in Anspruch zu nehmen. Denn weder haben wir es im vorliegenden Falle mit einer controversen Stelle des Gesetzes zu thun, noch läßt sich behaupten, daß das Hausirpatent in diesem Punkte seiner Vorschriften von der Zeit überholt worden wäre. Es muß also angenommen werden, daß die eine oder andere der amtlich in Uebung stehenden Modalitäten des Visums gesetzlich nicht motivirt sei, sondern lediglich auf Willkür beruhe. Die folgende Untersuchung wird zeigen, welcher der beiden Usancen der Charakter der Gesetzlichkeit zukomme.

Abweichend von dem gewöhnlichen Gewerbebetriebe mit stabilem Standorte bedarf der Hausirhandel zu seiner Legitimation der ausdrücklichen Bewilligung einer politischen Behörde erster Instanz. Dieselbe wird bei Erfüllung der im Gesetze geforderten Bedingungen der Partei über deren specielles Ansuchen nach Zeit und Raum bestimmt begrenzt in Form eines eigenen Hausirbuches zu Theil, welches den Charakter eines Gewerbescheines mit dem eines Steuerbogens verbindet und außerdem noch die Dienste eines Reisedocumentes leistet. Die politischen Behörden, wie sie das Hausirbuch auszustellen berechtigt sind, haben auch die Aufgabe, dem wirklichen Hausirhandel gegenüber eine entsprechende Controle zu üben, welche um so nothwendiger ist, als angeblich die Gelegenheit zu Contravenienzen hier häufiger denn anderswo erscheint, und bei unbeanständeter Duldung derselben nicht nur die Ordnung als solche leidet, sondern auch das consumirende Publicum, die concurrirenden Gewerbe und der Staat zu Nachtheil kommen können. Diese Controle kann keine andere sein, als daß die Behörde sich die Ueberzeugung verschaffe, ob der einzelne Hausirer in der That zum Betriebe des Handels ordentlich legitimirt, ob

der Präsentant des Buches auch dessen rechtmäßiger Inhaber sei, ob das Document noch Giltigkeit besitze oder bereits erloschen sei, kurz ob der wirkliche Handel sich innerhalb des Rahmens der verliehenen Befugnisse bewege. Die eigenartige Natur dieses Gewerbebetriebes, bei dem der einzelne Unternehmer seinen Aufenthalt immer wechselt und statt Kunden zu sich kommen zu lassen, vielmehr von Haus zu Haus wandernd seine Artikel anbietet und absetzt, bringt es mit sich, daß die Maßregeln der Controle hier nicht genügen, welche der Behörde bezüglich des stabilen Gewerbebetriebes zu Gebote stehen. Man mußte darum nach anderen Mitteln suchen und da lag es nahe zu demjenigen zu greifen, welches in paßpolizeilicher Hinsicht bereits in Uebung stand und sich bewährt hatte — das Visum. Zur Zeit der Herrschaft der strengeren paßpolizeilichen Normen auch im Dienste der Fremden- und Paßpolizei verwendbar sollte die Einrichtung in erster Linie dem Zwecke dienen, daß die Behörde gelegentlich der jedesmaligen Präsentation des Hausirbuches in die Lage komme, jene oben definirte Controle factisch auch auszuüben. Diesem Zwecke wird nun damit vollständig entsprochen, daß der betreffende Beamte das einzelne Hausirbuch auf seine Giltigkeit hin untersucht und diese Amtshandlung im Buche selbst ersichtlich macht, was durch das einfache Wort: „Gesehen" geschehen kann.

Die einzelnen Bestimmungen des kaiserlichen Patentes vom 4. September 1852, R. G. Bl. Nr. 252, über den Hausirhandel und der dazu erflossenen Vollzugsvorschrift vom 4. September 1852 lassen keinen Augenblick darüber einen Zweifel, daß der soeben definirte Charakter des Visums der richtige ist. Das Gesetz unterscheidet freilich eine doppelte Vidirung, nämlich die ebenbesprochene und sodann „die bestätigende Vidirung", welche dann platzzugreifen hat, wenn ein Hausirer mit seinem für ein bestimmtes Land geltenden Hausirbuche in ein anderes Land hinübergeht und auch für dieses die Giltigkeit seines Befugnisses erwirken soll (§ 9 des Hausirpatentes). Allein für beide dieser Arten schreibt das Gesetz dasselbe vor; nach § 13 des Hausirgesetzes hat der Beamte im ersten Falle nur die Echtheit des Documentes zu prüfen und wenn sich gegen dieselbe oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ergeben, die Vidirung unbeanständet vorzunehmen; die bestätigende Vidirung ist laut § 9 des Hausirpatentes nur dann zu verweigern, wenn über die Person des Hausirers oder über die Giltigkeit des Documentes oder über die gesetzmäßige Art der Ausübung des Hausirhandels gegründete Bedenken vorliegen. In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen ordnet sohin auch die in Betreff der Vidirung der Hausirbücher erflossene Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 6. October 1855, Z. 6914, unter Anderem Folgendes an: „Jeder Hausirer, welcher einen Ort betritt, gleichviel, ob es in der Absicht geschieht, um dort zu hausiren, oder bloß, um denselben durchzupassiren, ist verpflichtet, sein Hausirdocument vidiren zu lassen, sobald sich in dem betreffenden Orte eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde befindet und zwar ohne Unterschied, ob der Ort eine Stadt, ein Markt oder ein Dorf ist. Betritt der Hausirer eine Stadt oder einen Markt, wo eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde sich nicht befindet, dann hat er die Vidirung bei der Gemeindebehörde zu erwirken. Zur Erwirkung der Vidirung des Hausirdocumentes ist der Hausirer nur in dem Falle nicht verpflichtet, wenn er ein Dorf betritt, in welchem eine landesfürstliche, polizeiliche oder politische Behörde nicht vorhanden ist. — Bezüglich der von mehreren Seiten gemachten Anfrage, ob auf Zeit eingeschränkte oder bedingte Vidirungen der Hausirbücher nach dem allerhöchsten Hausirgesetze zulässig seien, findet man sich veranlaßt, auf den Umstand aufmerksam zu machen, daß durch das Hausirgesetz nur die früheren den Hausirhandel speciell berührenden Gesetze, keineswegs aber jene Gesetze und Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt worden sind, welche zur Ueberwachung der Reisenden, wozu auch der Hausirer gehört, erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen, daß aus besonderen polizeilichen Rücksichten für einen bestimmten Ort oder Bezirk die Vidirung des Hausirdocumentes mit Beschränkung auf gewisse Zeit, die Verpflichtung zur Vidirung beim Ein- und Austritte, ja bei bedenklicher Anhäufung von Hausirern, die Instradirung nach einem anderen Orte verfügt werde. Dagegen soll dort, wo solche polizeiliche Rücksichten nicht verwalten, auch gegen die Person des Hausirers kein Bedenken sich ergibt, die Vidirung unbedingt geschehen. Insbesondere ist es nicht zulässig, daß einem Hausirer lediglich zum Schutze der stabilen Kaufleute die Vidirung seines Hausirbuches verweigert, oder derselbe deshalb in irgend einer Weise in der ihm durch das Gesetz gewährleisteten Ausübung seines Gewerbes gehindert werde." — Jener Zusatz aber, wie er in der längeren Vidirungsclausel mancher Aemter angewendet zu werden pflegt, enthält nun, wenn er ohne die besonderen ihn rechtfertigenden polizeilichen Umstände angewendet wird, ein solches in dieser Ministerialverordnung angedeutetes Hinderniß, indem mit demselben eine Behörde die von einer anderen für die Dauer eines Jahres und den Umfang eines ganzen Landes ertheilte Befugniß zum Hausiren wieder zu Gunsten einer einzelnen Ortschaft beschränkt.

Außer der eben bezeichneten Uncorrectheit enthält diese zweite Form des amtlichen Büchervisums auch noch ein anderes Moment, dessenwegen sie verwerflich erscheint. Sie ist unzweckmäßig; der mit derselben beabsichtigte Zweck wird nur in den wenigsten Fällen sich wirklich erreichen lassen. Denn eine Beschränkung hat doch wohl nur dann einen Sinn, wenn deren Einhaltung genau überwacht werden könnte, wenn man in jedem Falle genau controliren würde, ob der einzelne Hausirer auch wirklich nur die ihm für den betreffenden Ort zugestandene Zeit hindurch daselbst den Hausirhandel treibt. Zu einer solchen Controle reicht in gewöhnlichen Verhältnissen die Zahl der vorhandenen Sicherheitsorgane kaum aus, geschweige erst unter zeitlichen und örtlichen Umständen, wo die Zahl der Hausirer sich bedeutend gemehrt hat. Endlich, wer soll die Uebertretung der Clausel strafen, wenn die competente Finanzbehörde die Amtshandlungen in solchen Fällen unter Berufung auf die Bestimmungen des Hausirgesetzes ablehnt? Wenn es tadelnswerth ist, daß sich eine Behörde Ungesetzlichkeiten zu Schulden kommen läßt, so ist es ebenso bedenklich, wenn sie zur Erreichung ihrer Absichten sich unpassender weil wirkungsloser Mittel bedient.

Mittheilungen aus der Praxis.

In einem politischen Wohlverhaltenszeugnisse greift die Erwähnung einer strafgerichtlichen Verurtheilung auch dann berechtigt Platz, wenn die rechtlichen Straffolgen der Verurtheilung erloschen sind*).

Josef S., gewesener Notar in U., mit Urtheil des Landes- als Stafgerichtes in Prag ddo. 11. Mai 1871 wegen des im § 183 St. G. bezeichneten Verbrechens der Veruntreuung nach § 184, § 46, b et c und § 34 St. G. zur Strafe des Kerkers in der Dauer von 8 Monaten verurtheilt, — wurde vom Prager Magistrate unter dem 8. März 1878, Z. 25.075, über sein diesfälliges unter Berufung auf das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, gestelltes Ansuchen dahin verständiget, daß ihm ein Wohlverhaltungszeugniß, mit Hinweglassung der von ihm im J. 1871 wegen des Verbrechens der Veruntreuung erlittener Strafe nicht erfolgt werden könne, weil das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wohl die Erlöschung der Folgen erlittenen Abstrafungen normirt, allein keineswegs verordnet, daß solche Strafen in den Wohlverhaltungszeugnissen wegzubleiben haben. Zugleich hat der Magistrat dem S. bedeutet, daß, wenn ihm daran gelegen sei, ein solches Zeugniß, mit Weglassung der Strafe zu erlangen, es ihm freigestellt bleibe, diesfalls bei der Statthalterei unter genauer Angabe des Zweckes, zu welchem er das Zeugniß benöthige, bittlich einzuschreiten.

Gegen diesen Bescheid recurrirte S. an die Statthalterei, welche mit Erlaß vom 23. April 1878, Z. 21.070, dieser Beschwerde gegen die Ausfolgung eines Sittenzeugnisses mit Hinweglassung der früheren Abstrafung aus dem in dem recurrirten Bescheide angeführten Grunde keine Folge gegeben hat.

Den von S. gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurs hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 22. Juni 1878, Z. 7188, zurückgewiesen, „weil die Ausstellung des von dem Recurrenten gewünschten Zeugnisses ohne Erwähnung der strafgerichtlichen Verurtheilung eine seinem Verhalten nicht entsprechende Bestätigung enthalten würde und der Verlust der Eigenschaft des Wohlverhaltens nicht unter jene nachtheiligen Rechtsfolgen einer strafgerichtlichen Aburtheilung gehört, die nach dem Gesetze vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen

*) Vergl. die Mittheilung in Nr. 15 auf Seite 59 dieser Zeitschrift.

aufhören. Dabei wird bemerkt, daß der Prager Magistrat den Recurrenten nur insoferne an die Statthalterei zu verweisen hatte, als demselben der gesetzliche Recurs gegen die abweisliche Erledigung des Magistrates vorzubehalten war." K.

Der Execut darf nicht als Besitzer einer Gasthauseinrichtung angesehen werden, wenn sich diese zwar in seiner Innehabung befindet, das Gasthaus aber durch ein Straßenschild als das eines Anderen bezeichnet ist und auch die Concession nur dem Letzteren verliehen wurde. (Zum Hofdecrete vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S.)

Ueber die von Josef A. erstattete Nullitätsanzeige wurde mittelst Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Hernals vom 26. Juli 1877, Z. 27.003, die laut Protokoll ddo. 4. Juli 1877 in der Rechtssache des Ferdinand P. wider die Eheleute R. pcto. 153 fl. 79 kr. c. s. c. vorgenommene executive Pfändung und Schätzung der im Gasthauslocale des Johann A. befindlichen, sub. Post 1 bis 34 im Protokolle verzeichneten Fahrnisse und die Verwendung der Barbeträge per 4 fl. 90 kr. in Silber, 2 fl. 10 kr. in Kupfer und 23 fl. in Papiergeld als Abschlagszahlung auf die Forderung des Executionsführers als nichtig aufgehoben, dem Gerichtsdiener aufgetragen, die Verfügung nach Rechtskraft dieses Bescheides in dem Protokolle anzumerken, und endlich dem Executionsführer Ferdinand P. der Auftrag ertheilt, die widerrechtlicher Weise als Abschlagszahlung auf seine Forderung in Empfang genommenen obigen Barbeträge binnen drei Tagen ins k. k. Hauptsteuer- als Depositenamt zu erlegen, worauf diese Barbeträge, nach Rechtskraft dieses Bescheides, über Anlangen an Josef A. zur Ausfolgung gelangen werden. Diese Entscheidung wurde wie folgt begründet: Zieht man in Betracht, daß durch die gepflogenen Erhebungen als festgestellt erscheint, daß ober der Thüre des Gasthauslocales der Schild „A.'s Gasthaus" angebracht, und daß daher mit Grund anzunehmen war, daß A. die Concession zum Betriebe dieses Gasthausgewerbes habe, und zwar umsomehr, als derartige Concessionen nur ad personam verliehen werden, daß es daher auch ganz glaublich war, daß R. nur der Verechnungskellner des A. sei und diesem die erzielte Losung, die Geldbeträge, die in der Geldlade aufgefunden wurden, abzuführen habe, so wird man daraus schließen können, daß R. nicht im Besitze dieser im Gasthauslocale in Execution gezogenen Fahrnisse und des Bargeldes angetroffen wurde, da ihm der Wille, diese Sachen als die seinen zu betrachten, mangelte, und daß derselbe daher als bloßer Inhaber Namens des A. anzusehen war. Es war demgemäß die Voraussetzung des § 1 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., nicht vorhanden und mußte daher die Execution als nichtig aufgehoben werden.

Das k. k. Oberlandesgericht in Wien hat dem gegen diesen Bescheid von Ferdinand P. ergriffenen Recurse mittelst Erlasses vom 28. August 1877, Z. 14.806, Folge zu geben, den in Beschwerde gezogenen Bescheid zu beheben und die Nullitätsanzeige des Josef A. als unbegründet abzuweisen befunden; denn die fragliche Gasthauseinrichtung und das abgenommene Geld wurde im Besitze der Executen vorgefunden, die das Gastgewerbe in der Blumengasse Nr. 16 in Hernals factisch ausüben. Der Gerichtsabgeordnete war im vollen Rechte, wenn er die Executen und nicht den Josef A., der laut der Rubricirung seiner Nullitätsanzeige Brauhauscassier und Gasthausbesitzer in Währing ist, und gar nicht in der Nähe des Gasthauses, in dessen Betrieb die Executen getroffen wurden, wohnt, als die Besitzer jenes Gasthauses betrachtete und die Gasthauseinrichtung sowie das vorgefundene Geld in Execution zog. Die Aufschrift an einem Gasthause macht noch keinen Beweis über Eigenthum oder Besitz, und ebensowenig ist für den Besitz des Josef A. der Umstand entscheidend, daß er die Concessionsurkunde zum Betriebe des Gasthausgewerbes in Händen hat. Hält Josef A. sich in seinem Besitze oder Eigenthume durch diese Executionsvornahme gekränkt, so steht ihm der im § 3 des Hofdecretes vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., bezeichnete Weg offen; lediglich über seine vorliegende Nullitätsanzeige und die hierüber gepflogenen Erhebungen kann aber in dieser Rechtsangelegenheit nicht entschieden werden, da es keineswegs klar vorliegt, daß der Gerichtsabgeordnete gegen die Vorschrift des Gesetzes beim Vollzuge der Execution verstoßen habe.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mittelst Erlasses vom 13. November 1877, Z. 13.580, dem Revisionsrecurse des Josef A. stattgegeben und den erstrichterlichen Bescheid vom 26. Juli 1877, Z. 27.003, bestätigt; dies in Erwägung, daß nach dem Hofdecrete vom 29. Mai 1845, Nr. 889 J. G. S., die dem Kläger bewilligte Execution des beweglichen Vermögens nur an jenen Vermögensstücken zu vollziehen ist, welche bei der Vornahme im Besitze des Schuldners angetroffen werden, und der Gerichtsdiener angewiesen ist, im Falle eines Zweifels hierüber die Belehrung des Gerichtes einzuholen; daß im vorliegenden Falle die Erhebungen ergeben haben, daß die dem Ferdinand P. wider die Eheleute R. bewilligte Mobiliarexecution im Hause Nr. 16 in der Blumengasse in Hernals nicht nur an den in der Wohnung der Executen befindlichen Gegenständen, sondern auch an jenen Sachen vollzogen wurde, welche sich im Gasthauslocale befanden und als zum Betriebe des Geschäftes dienlich anzusehen waren; daß dem Josef A. von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals die Concession zum Betriebe dieses Gasthauses ertheilt worden ist; daß die Ausübung der Concession durch den Berechtigten am Eingange mittelst eines die Bezeichnung „A.'s Gasthaus" tragenden Schildes ersichtlich gemacht ist, somit auch die übereinstimmende Angabe des Josef A. und des R., daß Letzterer blos als Verrechnungskellner des Ersteren fungire, keinem gegründeten Zweifel unterliegt, daher die im Gasthauslocale vorgefundenen und in Pfändung gezogenen Gegenstände nicht als im Besitze der Executen befindlich angesehen werden können; daß endlich auch die Behauptung, das vorgefundene bare Geld bilde lediglich die Losung der vorhergehenden Tage, gehöre daher dem Gastgeber Josef A. und sei an denselben abzuführen gewesen, in dem nur in dessen Namen stattgehabten Betriebe des Gasthausgewerbes Bestätigung findet.

Jur. Blätter.

Die Haftung einer Eisenbahnunternehmung für den durch den Bahnbetrieb zugefügten Schaden ist an den Nachweis eines Verschuldens auf ihrer Seite nicht gebunden. (§ 365 a. b. G. B.; § 8, Hfd. vom 30. Juni 1838, Nr. 282 J. G. S.; §§ 4, 5, 6, Hfd. vom 8. November 1842, Nr. 654 J. G. S.; § 10, Verordnung vom 14. September 1854, Nr. 238 R. G. Bl.)

Durch Sachverständigen- und Zeugenbeweis wurde festgestellt, daß das dem Kläger gehörige Haus in Folge erhaltener Risse und Sprünge baufällig geworden ist, welche durch den Betrieb der geklagten Eisenbahnunternehmung dadurch herbeigeführt worden sind, daß das Bahngeleise nur in einem Abstande von 4 Klaftern vom Hause gelegt wurde, indem die beim Vorüberfahren der Trains eintretende Erschütterung des Hauses die nachtheilige Wirkung auf dessen Bauzustand ausübte.

In erster Instanz wurde die Eisenbahnunternehmung zum Ersatz des durch den Schätzungseid in seiner Höhe nachzuweisenden Schadens verurtheilt.

In zweiter Instanz wurde der Kläger abgewiesen. Gründe: Wenn auch der § 10 der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, den Eisenbahnunternehmungen gegenüber der Staatsverwaltung die Verpflichtung auferlegt, auch jenen Schaden zu vergüten, welcher durch den Bahnbau dem Privatgute zugefügt worden ist, ferner Vorkehrungen dahin zu treffen, daß die angrenzenden Grundstücke und Gebäude durch die Bahn weder während des Bauens derselben, noch in der Folge Schaden leiden und für derlei Beschädigungen zu haften, so kann dennoch dieser Bestimmung nicht die Bedeutung beigelegt werden, daß für Eisenbahnunternehmungen eine über die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes hinausgehende Haftpflicht besteht. Daraus folgt, daß es Sache des Klägers ist, nachzuweisen, daß der seinem Hause zugegangene Schaden seinen Grund in einem Verschulden der Eisenbahnunternehmung hat, was aber nicht geschehen ist. Als ein Verschulden kann es nicht angesehen werden, daß das Geleise im Abstande von nur 4 Klaftern gelegt worden ist; denn da die Tracirung der Bahn behördlich genehmigt worden ist und nach § 6 der obenerwähnten Verordnung die Behörden dafür zu sorgen haben, daß die Anlage der Bahn die angrenzenden Gebäude und Grundstücke nicht benachtheiligt, so folgt daraus, daß kein Grund für die Eisenbahnunternehmung zur Annahme vorlag, daß das Gebäude des Klägers durch den Verkehr der Trains Schaden nehmen wird, zumal die Sachverständigen selbst erklärten, daß die durch diesen Verkehr hervorgerufene Erschütterung nicht nothwendigerweise die Schädigung eines im vorligenden Abstande aufgeführten Gebäudes zur Folge haben muß. Die Eisenbahnunternehmung war, da dieselbe nicht gehalten war, die Bahn in größerer Entfernung zu bauen, umsoweniger verpflichtet, Vorkehrungen

zum Schutz des klägerischen Hauses zu treffen, als die Voraussehbarkeit des nachtheiligen Erfolges nicht aus dem späteren Eintritte desselben gefolgert werden kann und Kläger auch nicht erwiesen hat, daß die Bahnunternehmung bei unveränderter Lage der Bahn in der Möglichkeit gewesen wäre, den Eintritt des Schadens hintanzuhalten.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 7. Februar 1878, Z. 7685, das Urtheil erster Instanz unter Herabsetzung des Schadenbetrages, zu dessen Beschwörung der Kläger zugelassen wurde, von 2000 fl. auf 1000 fl. Gründe: Aus den Bestimmungen des § 365 a. b. G. B. und des § 8 des Hofdecretes vom 30. Juni 1838, J. G. S. Nr. 282, wonach einer Eisenbahnunternehmung das Recht der Expropriation nur gegen Entschädigung zusteht, der §§ 4, 5 und 6 des Hofdecretes vom 8. November 1842, J. G. S. Nr. 654, wonach alle an der Eisenbahnunternehmung Betheiligten zu entschädigen sind, die in ihrem Rechte durch die Expropriation geschädigt werden, des § 10 der Verordnung vom 14. September 1854, R. G. Bl. Nr. 238, wonach die Eisenbahnunternehmung den durch den Bau zugefügten Schaden zu ersetzen und Vorsorge gegen während des Baues oder in der Folge eintretende Beschädigungen der angrenzenden Grundstücke oder Gebäude zu treffen hat, geht hervor, daß die Verpflichtung der Eisenbahnunternehmung zum Ersatz des durch den Bau und Betrieb herbeigeführten Schadens nicht nothwendigerweise von dem Eintritt eines Verschuldens abhängig ist, sondern daß die Eisenbahnunternehmung, der mit der Concession nur die Bewilligung für den Bau und Betrieb ertheilt wird, im Sinne der §§ 364 und 365 a. b. G. B. für jeden Schaden zu haften hat, welchen sie den Anrainern unmittelbar durch den Bahnbetrieb zufügt. Gleichwie derjenige, welcher berechtigt ist, auf fremdem Grund das Jagdrecht, die Triftung von Forstproducten, den Betrieb eines Montanwerkes auszuüben, den Eigenthümer des Grundes jeden durch die Ausübung seines Rechtes zugefügten Schaden, unbedingt und ohne daß es eines Verschuldens von seiner Seite bedarf, zu ersetzen hat, so gilt dies auch von Eisenbahnunternehmungen. Dieser Grundsatz der Haftung findet sich klar ausgesprochen im Gesetze vom 5. März 1869, R. G. Bl. Nr. 27, welches keine wesentlich neuen Bestimmungen enthält, sondern nur den Umfang der den Bahnunternehmungen bereits obliegenden Haftung für besondere Fälle näher bestimmt. Zudem ist die Eisenbahnunternehmung im vorliegenden Fall nicht außer Verschulden, weil das Haus des Klägers vor der Anlage der Bahn schon bestand, die Bahnlinie mit Umgehung der im Gesetze normirten Minimaldistanz angelegt ist, und die Eisenbahnunternehmung weder eine Vereinbarung mit dem Eigenthümer, noch Vorkehrungen zum Schutze des Hauses getroffen hat, obschon sie wissen mußte, daß dasselbe durch die Erschütterungen, welche der Bahnbetrieb zur Folge hat, in seinem Baustande gefährdet wird. Ger.-Zeitg.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Verunreinigung der Gewässer.

Das in § 10 des Reichsgesetzes über das Wasserrecht enthaltene Verbot, wornach dem Eigenthümer eines Privatgewässers jede das Recht eines Anderen beeinträchtigende Verunreinigung des Wassers untersagt wird, findet auch Anwendung auf öffentliche Gewässer. Dieses Verbot findet jedoch, dafern eine gewerbliche Verunreinigung in Frage kommt, keine Anwendung gegenüber von Fischereirechten, bezüglich welcher nach § 19 des Wasserrechtsgesetzes nur eine angemessene Schadloshaltung in Anspruch genommen werden kann.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 21. Mai 1877, Z. 2698.

Beeinträchtigung fremder Rechte durch Aenderung der Qualität des Wassers.

Der Mühlenbetrieb kann auch dadurch in widerrechtlicher und schädlicher Weise gestört werden, wenn der Zufluß warmen Quellwassers in den Mühlbach, welches die Vereisung des letzteren hindert, unterbrochen wird, wenn auch die Menge des Wassers zum Betriebe noch ausreichen würde.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 22. Mai 1877, Z. 4263.

Unzulässigkeit der Einwendung früher erworbener Rechte gegen die Expropriation.

Die im Wasserrechtsgesetze begründeten Verfügungen der Staatsverwaltung über den Wasserüberschuß in öffentlichen Gewässern und deren Ableitungen, sowie die weiteren Verfügungen der Servitutsbestellung oder Expropriation u. dgl., um die nutzbringende Verwendung des Wassers zu fördern, können auch gegenüber solchen älteren Wasserbenutzungsrechten und Privatrechten in Anwendung kommen, welche nach den früheren Gesetzen erworben worden sind, und findet gegen derlei Verfügungen die Einwendung des Artikels H W. G. (Böhmen § 102) nicht statt.

Entscheidung des Ackerbauministeriums vom 29. Mai 1877, Z. 3009.

Verordnungen.

Erlaß des k. k. Ministers des Innern vom 15. Juli 1878, Z. 9036, betreffend die Stempelbefreiung auch der Geburts- und Todtenscheine der Urlauber und Reservemänner, dann der Geburts-, Trau- und Todtenscheine der Landwehrmänner im Falle der Ausstellung dieser Urkunden für Evidenzhaltungszwecke.

Im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium, dem k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht und dem k. k Landesvertheidigungs-Ministerium, wird anläßlich einer vorgekommenen Anfrage die Verordnung vom 24. December 1872, Z. 15.885 *), laut welcher die Trauungsscheine der Beurlaubten und Reservemänner des k. k. Heeres und der Kriegsmarine zum Behufe der militärischen Evidenzhaltung nach der Tr. Pst. 117 lit. m. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, der Stempelpflicht nicht unterliegen, dahin ergänzt, daß auch den Geburts- und Todtenscheinen der Urlauber und Reservemänner des k. k. Heeres und der Kriegsmarine, dann den Tauf-, Trau- und Todtenscheinen der Landwehrmänner (Landesschützen) und deren Familien, wenn sie für die militärische Evidenzhaltung ausgestellt werden, im Sinne der T. P. 117 lit. m. des genannten Gesetzes die Gebührenfreiheit zusteht.

Hievon beehre ich mich Hochdieselben zur geeigneten Verständigung der mit der Matrikenführung betrauten Organe in die Kenntniß zu setzen.

*) Mitgetheilt in Nr. 9 auf S. 36 des Jahrganges 1873 d. Zeitschrift.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Bezirksarzte Dr. Hugo Bayer in Smichow anläßlich dessen Pensionirung den Titel eines kaiserlichen Rathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Director der n. ö. Landes-Irrenheil- und Pflegeanstalt in Wien Dr. Ludwig Schlager den Titel eines Regierungsrathes taxfrei verliehen

Seine Majestät haben den Forstmeister Ludwig Dimitz zum Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Gmunden ernannt.

Seine Majestät haben den Forstmeister Franz Praxmarer zum Oberforstmeister und Vorstande der Forst- und Domänendirection in Görz ernannt.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Directionsadjuncten Josef Alexander Scherer in Königgrätz anläßlich dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem bei dem k. und k. Generalconsulate in Serajewo in Verwendung stehenden Officialen und Dragoman Thomas Herkalowics das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Architekten Alois Hauser in Wien zum Conservator der Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale für Wien ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Probus Fabrizi zum Finanzrathe für den Bereich der Finanzdirection in Triest; ferner den Steuer-Oberinspecter Rudolf Lyro zum Finanzrathe und Vorstand der Steueradministration daselbst ernannt.

Der Finanzminister hat den Finanzsecretär Josef Zastiera zum Finanzrathe für die Prager Finanz-Landesdirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Steuereinnehmer Ernst Petrofsky zum Hauptsteuereinnehmer bei der Brünner Finanz-Landesdirection ernannt.

Erledigungen.

Finanzwachcommissärsstelle mit der zehnten Rangsclasse in Ober-Oesterreich, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 176.)

Officialsstelle an der Leobner k. k. Bergakademie mit der zehnten Rangsclasse, bis Ende September. (Amtsbl. Nr. 181).

Bezirkscommissärsstelle bei den politischen Behörden in Schlesien mit der neunten Rangsclasse, bis Ende August. (Amtsbl. Nr. 184).

Hierzu als Beilage: Bogen 18 und 19 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Grutz.